

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN der enviplan® Ingenieurgesellschaft mbH

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Auftraggeber). Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen der enviplan® Ingenieurgesellschaft mbH (Auftragnehmer), sofern nicht durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen von ihnen abgewichen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind in jedem Falle unmaßgeblich und werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsgegenstand.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Zum Angebot gehörende Unterlagen (z.B. technische Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind ebenfalls unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. Sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers dürfen Dritten nicht - auch nicht auszugsweise - zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen an den Auftragnehmer zurückgegeben werden.
4. Der Vertrag kommt erst durch Absendung der schriftlichen Bestätigung des Auftrags oder der Bestellung zustande. Solange der Auftragnehmer den Auftrag nicht schriftlich bestätigt hat, bleibt das Angebot des Auftragnehmers unverbindlich.
5. Irrtümer im Angebot des Auftragnehmers oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- oder Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder den Auftraggeber

ber noch den Auftragnehmer. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diesen Fehler zustande gekommen wäre.

III. Allgemeines

1. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Die in analogen und digitalen Werbeunterlagen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen o. ä. enthaltenen Leistungsangaben der Liefergegenstände sind annähernd maßgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs sowie der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Über den vereinbarten Lieferumfang hinaus gelieferte Materialien bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
4. Die Aufstellung (Montage) der Maschinen und Anlagen erfolgt zu den Montagebedingungen des Auftragnehmers.
5. Eingebaute Anlagenteile gelten nicht als Bestandteil des Gebäudes, sondern nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut. Die Voraussetzungen des § 97 BGB sind nicht gegeben.
6. Soweit einzelne Bedingungen dieser AGB unwirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und den Vertrag als solchen. Es gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

IV. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich in Euro € zuzüglich MwSt. in der jeweils bei Vertragsschluss gesetzlich gültigen Höhe.
2. Der Kaufpreis gilt mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung.

3. Der Kaufpreis wird am Tag des Rechnungseinganges sofort zur Zahlung fällig. In Zweifelsfällen ist dies der 3. Tag nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung.
4. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
5. Zur Annahme von Wechseln ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Nimmt er dennoch Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort in bar zu zahlen. Akzente, Wechsel und Schecks werden immer nur zahlungshalber entgegengenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behält sich der Auftragnehmer vor, gegen Rückgabe der Akzente oder Wechsel Bezahlung zu verlangen.
6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
7. Die vom Auftraggeber geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet; sie stellen kein Reugeld dar, dessen Preisgabe zur Vertragsauflösung berechtigen würde.
8. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung in Verzug, gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen, tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsschluss schließen lassen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern oder nach den gesetzlichen Vorschriften die Lieferung und Leistung zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist und für weitere Lieferungen Barzahlungen zu verlangen.
9. Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Anmahnung bei dem Auftragnehmer ein, so ist dieser berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1%punkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank

ab Fälligkeit zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Auftragnehmer nicht anerkannten Ansprüche des Auftraggebers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen vom Auftragnehmer nicht anerkannten Forderungen ausgeschlossen.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. vom Auftragnehmer bei Annahme des Auftrages bzw. der Bestellung angegeben.
2. Eine Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist. Ihrer Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die rechtzeitige Beibringung aller für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere Pläne und Zeichnungen, behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit.
3. In jedem Fall bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vom Auftragnehmer durch dessen Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu Ablauf der Frist das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen oder sonstige Ereignisse) zurückzuführen, so ist der Auftraggeber nicht zum Schadensersatz berechtigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über den Lieferverzug informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine

bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dann unverzüglich erstatten.

6. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalieren Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
7. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, so sind die von der Lieferung abhängigen Kosten trotzdem vom Auftraggeber zu tragen. Die Lagerung der nicht abgenommenen Ware erfolgt zu Lasten auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers besorgt.
8. Beruht die Verzögerung der Abnahme auf einen Umstand den der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, so kann sich der Auftragnehmer hinsichtlich der nicht abgenommenen Ware durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und sodann vom Auftraggeber Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen. Der Schadenersatz beschränkt sich auf den Wert, der sich aus dem Vertrag für den Liefergegenstand ergibt. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VII. Gefahrenübergang

1. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestimmt sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln in Außenhandelsverträgen (Incoterms) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so gilt der Liefergegenstand als EXW (Ex Works) verkauft. Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Bei Verkauf EXW muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Zeitpunkt, in dem die Lieferung versandbereit abzunehmen ist, schriftlich mitteilen.

VIII. Gewährleistung

1. Für die Güte des gelieferten Materials, die sachgemäße Ausführung sowie das Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer vom Zeitpunkt an dem der Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich von der Versandbereitschaft der Ware Kenntnis erhält für die Dauer von 12 Monaten, in der Weise, dass er gemäß seiner Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen kann.

Voraussetzung für das Einsetzen der Haftung des Auftragnehmers ist die schriftliche Geltendmachung der Mängelrüge binnen 10 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

2. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen

lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber kein Mängelanspruch zu.

4. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers erlischt, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Reparaturen vornimmt.
5. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für Ersatz- und Verschleißteile. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel und Schäden, die auf Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Einfrieren, Abrostungen durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Medien- bzw. Umgebungscharakteristika sowie die Nichteinhaltung der vereinbarten Betriebswerte zurückzuführen sind. Hierzu gehören insbesondere Überschreitungen vertraglich vereinbarter Zulaufbedingungen/Grenzwerten von Stoffströmen.
6. Für vom Auftragnehmer gelieferte fremde Erzeugnisse haftet dieser nur in dem Umfange, in dem seine Zulieferer die Gewähr für ihre Fabrikate ihm gegenüber übernehmen und erfüllen. Der Auftragnehmer kann sich in diesem Falle durch die Abtretung der Ansprüche gegen seine Zulieferer an den Auftraggeber von der Gewährleistungspflicht befreien.

IX. Haftung in sonstigen Fällen

1. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
2. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für alle anderweitigen Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere

- auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aufgrund fehlerhafter Beratung oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
3. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 4. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften er nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 5. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziff. 9. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Eigentumsübertragung des Liefergegenstandes erfolgt unter der Bedingung, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat.
2. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand weiter zu veräußern. In diesem Fall gilt folgendes:
 - a) Der Auftraggeber hat gegenüber dem Abnehmer den bestehenden Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers offenzulegen (sog. weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt).
 - b) Der Auftraggeber tritt sofort die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an den Auftragnehmer ab.
 - c) Die Höhe der abgetretenen Kaufpreisforderung bestimmt sich,
 - ca) wenn die vom Auftragnehmer gelieferte Ware mit anderen ihm nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird, nach dem Wert, den er inklusive der Händlerspanne zum Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer durch den Auftraggeber hat,
 - cb) wenn der Kaufgegenstand nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren, weiterverkauft wird, nach dem Wert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Falle der Verarbeitung von Waren, die im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehen, wird der Eigentumsvorbehalt

des Auftragnehmers an der von ihm gelieferten Ware durch seinen Eigentumsvorbehalt an der neuen Ware ersetzt (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt in der Form der Verarbeitungsklausel). Das gleiche gilt, wenn die im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware nach Vermischung mit ihm nicht gehörender Waren weiterverkauft wird.

- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer im Voraus abgetretene Forderung für diesen einzuziehen. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die Abnehmer seines Auftraggebers über die Abtretung zu informieren. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers hin verpflichtet, diesem die Namen und Anschriften seiner Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und ihm alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
 - e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände und über die aus dem Warenverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
5. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum an dem Kaufgegenstand auch die abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.
 6. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von Pfändungen sowie Beschlagnahme des Kaufgegenstandes und bzw. oder der abgetretenen Forderung oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte hinsichtlich des Kaufgegenstandes erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist dem Auftragnehmer gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
 7. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers als Vorbehaltsverkäufer entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu ver-

sichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

9. Eigentums- und Urheberrechte von Plänen, technischen Unterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – bleiben ausschließlich beim Auftragnehmer. Ohne dessen Zustimmung darf der Auftraggeber sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder/und zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
11. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

XII. Nachträgliche Änderungen

Entsprechen die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eingesandten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde dem Auftragnehmer von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, verspätet oder keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen zu Lasten des Auftraggebers.

XIII. Urheber- und Patentrechte

Durch den Erwerb des Kaufgegenstandes erhält der Auftraggeber die für den bestimmungsgerechten Betrieb des Kaufgegenstandes erforderlichen uneingeschränkten Nutzungsrechte.

Das in diesem Angebot enthaltene Verfahren, sowie seine Einzelkomponenten sind patentrechtlich und urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers oder eine missbräuchliche Verwendung zieht Schadenersatzforderungen nach sich.

Die Pläne, Anweisungen sowie das gesamte Know-how und alle sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch zum Nachbau verwendet, noch Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

XIV. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, dieser bleibt in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. Leistungsgarantien

1. Grundsätzlich übernimmt der Auftragnehmer nur dann Leistungsgarantien, wenn die Wasser-/Abwasserzulaufparameter vollständig und eindeutig beschrieben und vom Auftraggeber schriftlich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gegeben worden sind.
2. In Ermangelung ausreichend genauer Daten garantiert der Auftragnehmer eine Abreinigung nach dem Stand der Technik.

XVI. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich am Sitz der enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH in 33165 Lichtenau.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH in Lichtenau. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand Q1 2019

[enviplan®] environmental planning
[enviplan®] professional flotation

enviplan® Ingenieurgesellschaft mbH
Dammstrasse 21
33165 Lichtenau-Henglarn, Germany
Amtsgericht Paderborn – HRB 1478

Excellence and Sustainability since 1988

Telefon / phone: +49.5292.9869.0
e-mail: info@enviplan.de
www.enviplan.de

Geschäftsführer: Roland Damann & Andreas Stein